



Februar 2020

---

#### Ihre Ansprechpartner

##### **Marcel Angehrn**

Director, Winterthur  
+41 58 792 42 56  
marcel.angehrn@ch.pwc.com

##### **Melanie Cajoos**

Senior Manager, Winterthur  
+41 58 792 70 37  
melanie.cajoos@ch.pwc.com

##### **Fabio Stauffer**

Senior Manager, Winterthur  
+41 58 792 70 45  
fabio.stauffer@ch.pwc.com

---

## Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung im Thurgau

**Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Bevölkerung der Bundesgesetzesvorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der STAF und deren Umsetzung in den Kantonen soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.**

Zur Umsetzung der STAF hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit der Botschaft vom 21. Mai 2019 die Änderung des kantonalen Steuergesetzes lanciert. Der Gesetzesentwurf wurde vom Grossen Rat des Kantons Thurgau am 11. September 2019 angenommen. Desweiteren hat der Grosse Rat das Behördenreferendum beschlossen. In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 haben die Stimmbürger des Kantons Thurgau die kantonale Umsetzungsvorlage zur STAF mit 62,7 % angenommen. Die kantonale Umsetzungsvorlage tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Thurgau entnommen werden. Die Vorlage enthält ferner auch gewisse Massnahmen für natürliche Personen.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nebenstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Winterthur zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Thurgau

## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Das steuerbare Eigenkapital aller juristischen Personen unterliegt neu einer einfachen Kapitalsteuer von 0.15% (bisher: ordentl. Besteuerung 0.3% bzw. Holdingprivileg 0.01%), wobei das steuerbare Eigenkapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, auf qualifizierende Patente sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, nur zu 10% in die Bemessung einbezogen wird. Der Mindestbetrag der einfachen Steuer wird auf CHF 200 angehoben (bisher CHF 100).

## Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10%, werden Erträge aus diesen qualifizierenden Beteiligungen wie bisher im Umfang von 60% in die Bemessungsbasis einbezogen.

## Sondersatz beim Statuswechsel

Bei Übergang von einer privilegierten (Holding- und Domizil-) Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieser Gesetzesänderung (1. Januar 2020) bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert mit einer einfachen Steuer von 0.5% besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis bis zum Inkrafttreten der STAF eine freiwillige Aufdeckung der stillen Reserven mit nachfolgender Abschreibung möglich.

## Step-up bei Zuzug in CH

Stille Reserven mit Ausnahme von solchen auf Beteiligungen können bei Beginn der Steuerpflicht durch Zuzug in die Schweiz steuerfrei aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

## Reduktion Gewinnsteuersatz

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton Thurgau wird von 4.0% auf 2.5% gesenkt, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer TG) von **13.4%** (statt bisher 16.4% für Frauenfeld) resultiert.

## Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 40% in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen zum Nettogewinn hinzugerechnet.

## F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte indirekt im Inland entstanden ist, wird auf Antrag zu 130% zum Abzug zugelassen.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Der Kanton Thurgau hat diese Begrenzung bei 50% angesetzt. Damit werden mindestens 50% des steuerbaren Gewinns ordentlich besteuert.

